

**Verordnung der Stadt Ellwangen (Jagst)
zur Ordnung der Märkte in der Stadt Ellwangen
(Marktverordnung – MarktVO)**

Auf Grund von § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 9 zur Neuregelung des Waffenrechts vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970), wurde am 27.11.2003, zuletzt geändert am 19.4.2007, verordnet:

I. Allgemeines

**§ 1
Märkte**

In der Stadt Ellwangen (Jagst) werden nach dieser Marktverordnung Wochenmärkte und folgende Spezialmärkte abgehalten: Krämer-, Vieh-, Pferde-, Schweinemärkte und der Landtechnikmarkt.

**§ 2
Teilnahme am Markt**

- (1) Die Teilnahme an den Märkten ist nach den folgenden Vorschriften jedermann gestattet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes.
- (2) Die Marktaufsicht weist die einzelnen Plätze an und behält sich das Recht vor, erforderlichenfalls die Platzeinteilung auch nach erfolgter Zuweisung zu ändern.
- (3) Die Marktaufsicht kann zugewiesene Plätze, auf denen um 8.30 Uhr am Markttag noch keine Verkaufsbereitschaft besteht, bei Bedarf anderen Verkäufern zuweisen.
- (4) Die Plätze dürfen nur mit Genehmigung der Marktaufsicht gewechselt oder auf Dritte übertragen werden.
- (5) Im Umhertragen dürfen Waren nicht feilgeboten werden.

**§ 3
Marktgebühren**

Marktgebühren werden nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

**§ 4
Allgemeine Pflichten**

- (1) Alle Personen, welche die Märkte besuchen und beschicken, haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung nicht gestört wird.
- (2) Das mitleiderregende Zurschaustellen von Gebrechen ist verboten.
- (3) Straßeneinmündungen und Fußgängerwege sind von Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Marktgeräten freizuhalten.

- (4) Verkaufsstände, Abfälle, Leergut und nicht verkaufte Waren dürfen erst nach Beendigung des Marktes abtransportiert werden.
- (5) Stände dürfen nicht so aufgestellt werden, dass die Sicht auf Schaufenster anliegender Geschäfte beeinträchtigt wird.
- (6) Das Mitbringen von Hunden und das Mitführen von Zweiradfahrzeugen ist verboten. Handwagen dürfen nur zum Zwecke des Transportes auf dem Markt gekaufter Waren mitgeführt werden.

§ 5

Anbringung von Name und Anschrift

Jeder Stand oder Platz muss mit einem deutlich lesbaren Schild mit Vor- und Zunamen sowie Anschrift des Händlers versehen sein.

§ 6

Sauberkeit und Reinhaltung der Märkte

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung von Marktanlagen ist zu unterlassen.
- (2) Die Verkäufer sind für die Reinhaltung ihrer Plätze, Stände oder Räume und der davor und dahinter gelegenen Flächen verantwortlich. Abfälle und Leergut sind von den Verkäufern zu beseitigen. Die Plätze sind besenrein zu verlassen.
- (3) Die Verkäufer und deren Hilfskräfte haben im Marktverkehr stets saubere Schutzkleidung zu tragen. Die Waren sind so aufzustellen, dass sie nicht verunreinigt werden können. Es ist den Käufern untersagt, Waren zu berühren und zu betasten.

§ 7

Verweis

Personen und Firmen, die gegen diese Marktordnung oder gegen Weisungen der Marktaufsicht verstoßen, können des betreffenden Marktes verwiesen werden. Das gleiche gilt für Personen mit übertragbaren oder ekelerregenden Krankheiten und Personen, die im Verdacht stehen, die Märkte zur Begehung strafbarer Handlungen aufsuchen zu wollen.

§ 8

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Amt für öffentliche Ordnung und nach dessen Weisungen vom Marktmeister ausgeübt.

§ 9

Ausnahmen

Das Amt für öffentliche Ordnung kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen.

II. Besondere Bestimmungen

a) Wochenmarkt

§ 10 Markttage

- (1) Der Wochenmarkt findet jeden Mittwoch und Samstag statt.
- (2) Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag abgehalten.

§ 11 Marktbereich

Der Wochenmarkt wird auf dem durch Bäume umgrenzten Marktplatz abgehalten.

§ 12 Marktzeit

- (1) Der Wochenmarkt beginnt vom 01. April bis 30. September um 7.00 Uhr und vom 01. Oktober bis 31. März um 8.00 Uhr. Er endet jeweils um 12.30 Uhr.
- (2) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände, der bis Marktbeginn beendet sein muss, darf frühestens eine halbe Stunde vor Marktbeginn begonnen werden. Der Standplatz muss um 13.00 Uhr geräumt sein.

§ 13 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen die in der Gewerbeordnung genannten Warenarten vertrieben werden.
- (2) Pilze dürfen nur verkauft werden, wenn sie von einem anerkannten Sachverständigen beschaut worden sind. Das Beschaueugnis ist gut sichtbar anzubringen.
- (3) Die Pilze müssen nach Sorten getrennt und unter ihrer Sortenbezeichnung in frischem Zustand feilgeboten werden. Sie dürfen nicht zerbrochen, zerstückelt oder beschmutzt sein.
- (4) An getrockneten Pilzen sind zum Verkauf zugelassen: Champignon, Steinpilze, Morchel, Pfifferlinge, Stoppelschwamm und Trüffel.

§ 14 Fahrzeuge als Verkaufsstand

Die Benützung von Fahrzeugen als Verkaufsstand bedarf der Genehmigung der Marktaufsicht.

b) Krämermarkt

§ 15 Markttage

Krämermärkte werden auf Grund einer dauernden Marktberechtigung an folgenden Tagen abgehalten:

- a) im Januar: Am Mittwoch der auf den 6. Januar (Erscheinungsfest) folgenden Woche.
- b) in den Monaten März, Mai, Juni, August, Oktober und November jeweils am 3. Dienstag.

§ 16 Marktbereich

Der Krämermarkt wird auf dem durch Bäume eingegrenzten Marktplatz sowie dem Platz zwischen der Basilika zum Hl. Veit und den Gebäuden Marktplatz 6, 7 und 8 und auf der Fahrbahn des Marktplatzes entlang den Kastanienbäumen abgehalten.

Beim Krämermarkt im Januar werden auch die Schmiedstrasse, die Spitalstrasse vom Fuchseck bis Einmündung Apothekergasse und die Marienstrasse vom Fuchseck bis zur Einmündung Adelberggasse mit einbezogen. Ebenso der Karl-Wöhr-Platz.

Beim Krämermarkt im Januar kann bei Bedarf auch eine Teilfläche des Schießwasens mit einbezogen werden.

Die genaue Standaufstellung richtet sich nach einem vom Amt für öffentliche Ordnung aufgestellten Marktplan, der kein Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 17 Marktzeit

- (1) Der Krämermarkt beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.
- (2) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände, der bis Marktbeginn beendet sein muss, darf frühestens 1 ½ Stunden vor Marktbeginn begonnen werden. Der Standplatz muss um 19.00 Uhr geräumt sein.

§ 18 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf den Krämermärkten dürfen mit Ausnahme von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs Waren aller Art feilgeboten werden, soweit andere Vorschriften nicht entgegenstehen. Zugelassen ist das Verabreichen von Getränken und Speisen, sowie von Süßwaren.
- (2) Veranstaltungen von Lustbarkeiten können vom Amt für öffentliche Ordnung zugelassen werden, soweit keine anderen Marktanfragen für die noch freien Plätze vorliegen.

§ 19 Zulassung

- (1) Zur Benutzung des Krämermarktes ist eine schriftliche Zulassung erforderlich. Wer diese Zulassung nicht vorweisen kann, verliert seinen Anspruch hierauf. Ein anderer als der in der Zulassung bezeichnete Standplatz darf nicht belegt werden.
- (2) Wer einen Standplatz wünscht, hat dies mindestens vier Wochen vor Beginn des Marktes schriftlich beim Amt für öffentliche Ordnung anzumelden.

Jahresanmeldungen werden nur entgegengenommen, wenn sie mindestens 6 Märkte umfassen und bis 15. November des Vorjahres beim Amt für öffentliche Ordnung eingegangen sind.

Für die Einhaltung der Termine ist der Eingangsstempel entscheidend.

- (3) Anmeldungen sind nur gültig, wenn folgende Angaben lesbar enthalten sind:
 - a) Name und Anschrift des Geschäftsinhabers
 - b) Gegenstand des Unternehmers
 - c) der genaue Platzbedarf
 - d) Bezeichnung der anzubietenden Ware.
- (4) Die Standplatzverteilung erfolgt nach meterlangen Einheiten aufgrund eines Marktplanes durch das Amt für öffentliche Ordnung. Die Bewerber erhalten auf termingerecht eingegangene Anmeldungen einen schriftlichen Bescheid. Zulassungen enthalten Größe und Nummer des Standes oder Platzes.
- (5) Jahreszusagen werden jederzeit widerruflich erteilt und können mit Bedingungen versehen werden.
- (6) Wer bis 8.00 Uhr noch nicht mit der Aufstellung seines in der Zulassung bezeichneten Standplatzes begonnen hat, verliert seinen Anspruch auf die Zulassung zu diesem Markt.
- (7) Die bis 8.00 Uhr noch nicht belegten Standplätze können, soweit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt wird, durch die Marktaufsicht an anwesende Händler zugewiesen werden. Als Nachweis für diese nachträgliche Zulassung erhalten diese Händler einen Zulassungsschein.
- (8) Zulassungsscheine und Gebührenmarken sind städtischen Bediensteten und Beamten des Polizeivollzugsdienstes auf Verlangen vorzuweisen.

§ 20 Marktüberwachung

- (1) Der Marktmeister nummeriert die Standplätze nach dem Marktplan und unterstützt die Händler bei der Auffindung der schriftlich zugewiesenen Standplätze.
- (2) Die städtischen Bediensteten, die mit der Einziehung der Marktgebühren beauftragt sind, berichtigen die Marktliste nach der tatsächlichen Belegung des Marktes.

§ 21
Fahrzeuge als Verkaufsstand

- (1) Die Benützung von Fahrzeugen als Verkaufsstand bedarf der Genehmigung der Marktaufsicht.
- (2) Andere Fahrzeuge dürfen nicht auf dem Marktbereich abgestellt werden.

§ 22
Marktstände

Bei der Aufstellung der Stände sind die Anordnungen der Marktaufsicht zu befolgen.

c) Viehmarkt

§ 23
Markttage

Viehmärkte werden in Ellwangen an folgenden Tagen abgehalten:

- a) aufgrund dauernder Marktberechtigung je am 3. Dienstag in den Monaten Februar, März, Mai, Juni, August, Oktober und November,
- b) aufgrund der Festsetzung des Regierungspräsidiums Stuttgart je am 3. Dienstag in den Monaten April, Juli, September und Dezember.

§ 24
Marktbereich

Der Viehmarkt findet auf dem städtischen Festplatz „Schießwasen“ statt.

§ 25
Marktzeit

Der Viehmarkt beginnt um 7.30 Uhr und endet um 11.00 Uhr.

§ 26
Allgemeine Pflichten

- (1) Das zugetriebene Vieh darf erst aufgestellt werden, nachdem es an der Eintriebstelle amtstierärztlich untersucht worden ist. Die Viehbesitzer sind verpflichtet, bei der Untersuchung der Tiere behilflich zu sein.
- (2) Vor abgeschlossener tierärztlicher Untersuchung darf mit dem Handel nicht begonnen werden.
- (3) Die Viehbesitzer haben ihr Vieh zu beaufsichtigen.
- (4) Vor Beendigung des Marktes darf kein Vieh abgetrieben werden.

§ 27

Auf den Viehmärkten dürfen nur Rinder feilgeboten werden.

d) Pferdemarkt

§ 28 Markttage

Der Pferdemarkt findet an folgenden Tagen statt:

- a) aufgrund dauernder Marktberechtigung am Montag der auf den 6. Januar (Erscheinungsfest) folgenden Woche und
- c) aufgrund der Festsetzung des Regierungspräsidiums Stuttgart am 3. Dienstag im März.

§ 29 Marktbereich

Der Markt wird auf dem städtischen Festplatz „Schießwase“ abgehalten.

§ 30 Marktzeit

Der Markt beginnt um 7.30 Uhr und endet spätestens um 17.00 Uhr.

§ 31 Allgemeine Pflichten

Jedes zum Markt gebrachte Pferd muss am Kopf ein deutlich lesbares Schild tragen, auf dem Vor- und Zuname und Wohnort des Eigentümers des Pferdes steht.

Mit dem Verkauf der Pferde darf nicht begonnen werden, solange die Pferde nicht amtstierärztlich untersucht sind.

e) Schweinemarkt

§ 32 Markttage

- (1) Der Schweinemarkt wird aufgrund dauernder Marktberechtigung jeden Samstag und an sämtlichen Viehmärkten abgehalten.
- (2) An gesetzlichen Feiertagen wird der Schweinemarkt am Tag zuvor abgehalten.

§ 33
Marktbereich

Der Schweinemarkt wird auf dem städtischen Festplatz „Schießwase“ abgehalten.

§ 34
Marktzeit

Der Schweinemarkt beginnt um 7.30 Uhr und endet um 11.00 Uhr.

§ 35
Allgemeine Pflichten

- (1) Die Schweinekisten und –körbe sind geordnet in Reihen nach den Weisungen der Marktaufsicht aufzustellen.
- (2) Die Behältnisse müssen in gut sichtbarer Schrift Name und Wohnort des Eigentümers tragen.
- (3) Mit dem Verkauf der Schweine darf nicht begonnen werden, solange die Schweine noch nicht amtstierärztlich untersucht sind.

f) Landtechnikmarkt

§ 36
Markttage

Der Landtechnikmarkt findet vom Sonntag der auf den 6. Januar (Erscheinungsfest) folgenden Woche bis zum darauffolgenden Mittwoch statt.
Fällt der 6. Januar auf einen Sonntag, so beginnt der Landtechnikmarkt an diesem Tag.

§ 37
Marktbereich

Der Markt wird auf dem städtischen Festplatz „Schießwase“ abgehalten.

§ 38
Marktzeit

Der Markt beginnt am Sonntag um 11.30 Uhr, am Montag, Dienstag und Mittwoch beginnt der Markt um 8.00 Uhr und endet jeweils um 17.00 Uhr.

§ 39
Allgemeine Pflichten

Je Firma der Imbiss- und Wurstwarenanbieter wird nur ein Stand bzw. Wagen zugelassen.

III. Schlussbestimmungen

§ 40

(1) Ordnungswidrig nach § 146 Abs. 3 Nr. 7 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 einen Platz ohne Zuweisung durch die Marktaufsicht belegt oder eine Änderung der Platzzuweisung nicht vornimmt,
2. entgegen § 2 Abs. 4 einen Platz ohne Genehmigung der Marktaufsicht gewechselt oder auf Dritte übertragen hat,
3. entgegen § 2 Abs. 5 Waren im Umhertragen feilbietet,
4. entgegen § 4 Abs. 1 die Sicherheit und Ordnung stört,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Gebrechen mitleiderregend zur Schau stellt,
6. entgegen § 4 Abs. 3 Straßeneinmündungen und Fußgängerwege nicht freihält,
7. entgegen § 4 Abs. 4 vor Beendigung des Marktes mit dem Abtransport beginnt,
8. entgegen § 4 Abs. 5 Stände so aufstellt, dass die Sicht auf Schaufenster beeinträchtigt wird,
9. entgegen § 4 Abs. 6 Hunde mitbringt,
10. entgegen § 5 keinen Vor- und Zunamen oder keine Anschrift anbringt,
11. entgegen § 6 Abs. 1 die Marktanlagen mehr als unvermeidbar beschmutzt,
12. entgegen § 6 Abs. 2 den Platz nicht rein hält,
13. entgegen § 7 einem Marktverweis nicht unverzüglich Folge leistet,
14. entgegen den §§ 12, 17, 25, 30 und 34 die Marktzeiten nicht einhält,
15. entgegen § 13 den Bestimmungen über den Pilzverkauf zuwiderhandelt,
16. entgegen § 14 Fahrzeuge ohne Genehmigung als Verkaufsstand benützt,
17. entgegen § 16 Waren außerhalb des Marktbereichs feilbietet,
18. entgegen § 18 nicht zugelassene Waren feilbietet,
19. entgegen § 19 den Krämermarkt ohne schriftliche Zulassung benützt oder einen anderen als den in der Zulassung bezeichneten Platz belegt,
20. entgegen § 19 Abs. 8 den Zulassungsschein oder Gebührenmarken nicht vorweist,

21. entgegen § 21 Abs. 1 ein Fahrzeug ohne Genehmigung als Verkaufsstand benützt,
 22. entgegen § 21 Abs. 2 Fahrzeuge auf dem Marktbereich abstellt,
 23. entgegen § 21 Abs. 1 Stände von ihrem Standort entfernt,
 24. entgegen § 22 Abs. 2 den Anordnungen der Marktaufsicht nicht folgt,
 25. entgegen §§ 26 Abs. 2, 31 Abs. 1 und 33 Abs. 3 mit dem Handel beginnt, bevor die Tiere tierärztlich untersucht sind.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 9 zugelassen ist.

§ 41 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.